

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---------------------------------------------------	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
-----------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/050673	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 11.01.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 11.01.2017
---------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	------------------------------------------------

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A61M1/16 A61M1/28

Anmelder
FRESENIUS MEDICAL CARE DEUTSCHLAND GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Westsson, David Tel. +31 70 340-0
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>2-8, 10, 11, 13</u> Nein: Ansprüche <u>1, 9, 12</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-13</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-13</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 WO 00/57935 A1 (GAMBRO LUNDIA A B [SE]) 5. Oktober 2000 (2000-10-05)
- D2 GB 2 091 126 A (ITALIANA FARMACEUTICI RAVIZZA) 28. Juli 1982 (1982-07-28)
- D3 WO 00/57833 A1 (GAMBRO LUNDIA AB [SE]; BECKER HELMUT [DE]; WIESLANDER ANDERS [SE]; OLS) 5. Oktober 2000 (2000-10-05)

1 Unabhängige Ansprüche

- 1.1 Ungeachtet der unten erwähnten mangelnden Klarheit ist der Gegenstand des Anspruchs 1 auch nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT, sodass die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT nicht erfüllt sind.

Dokument D1 (Seite 19, Zeilen 10-37; Abbildungen 1, 2, 20; Seite 53, Zeile 3 - Seite 54, Zeile 17) offenbart eine Vorrichtung (100) zur Herstellung gebrauchsfertiger Lösungen für die Peritonealdialyse, wobei die Vorrichtung ein Sterilisationsfach (300), eine zum Sterilisationsfach führende Befüllleitung mit einem an deren fachseitigem Ende angeordneten Konnektor (4b) zum Anschluss eines Disposables, eine in der Befüllleitung angeordnete Wasseraufbereitungsanlage (200) und eine Versiegelungsanlage (sterile welding device) aufweist.

- 1.2 Dokument D2 (Seite 1, Zeilen 42-56; Abbildung 1; Seite 2, Zeilen 21-89) und sogar D3 (Seite 13, Zeilen 8-17; Abbildung 5) offenbaren den Gegenstand des Anspruchs 1.

- 1.3 Die gleiche Begründung gilt entsprechend für den Gegenstand der unabhängigen Ansprüche 9 (die auch durch fast alle Peritonealdialysebeutelssysteme offenbart werden) und 12, die deshalb ebenfalls nicht als neu betrachtet werden können.

2 Abhängigen Ansprüche

Die abhängigen Ansprüche 2-8, 10-11, 13 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen. Die Begründung ist dass die zusätzlichen Merkmale sich nur beziehen auf der Standardpraxis.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

Die Merkmale des Anspruchs 1 sind nicht mit in Klammern gesetzten Bezugszeichen versehen worden (Regel 6.2 b) PCT).

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Der im Anspruch 1 benutzte Ausdruck "eine zum Sterilisationsfach führende Befüllleitung" ist vage und unklar, weil die Befüllleitung scheint nicht zum Sterilisationsfach führen (aber eher zum Disposable) und lässt den Leser über die Bedeutung des betreffenden technischen Merkmals im Ungewissen. Dies hat zur Folge, dass die Definition des Anspruchsgegenstands nicht deutlich ist (Artikel 6 PCT).